

Mindestanforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner für den Beruf Hufschmied/in EFZ

BIVO Hufschmied/in EFZ vom 11. November 2008;

6. Abschnitt, Art. 12

Die fachliche Mindestanforderungen im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a und b BBV an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a. Hufschmiedin EFZ/Hufschmied EFZ, mit einer von der OdA anerkannten, fachspezifischen Zusatzausbildung im Hufbeschlag und mindestens 3 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- b. Gelernte Schmied-Hufschmiedin/ gelernter Schmied-Hufschmied, mit einer von der OdA anerkannten, fachspezifischen Zusatzausbildung im Hufbeschlag und mindestens 3 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- c. Einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung.

Bemerkung:

Eine von der OdA anerkannte, fachspezifische Zusatzausbildung im Hufbeschlag bildet die Ausbildung zum „qualifizierten Hufschmied“. Die OdA ist für diese Ausbildung verantwortlich und garantiert dadurch die Qualität der Ausbildung als Berufsbildnerin oder Berufsbildner.

Hinweis:

Die OdA empfiehlt, die Bildungsbewilligung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner betreffend einem Abschluss in einer fachspezifischen Zusatzausbildung im Hufbeschlag bzw. des Kurses „qualifizierter Hufschmied“ hin zu prüfen bzw. die Erteilung der Bildungsbewilligung davon abhängig zu machen.

Weitere Auskünfte sind unter folgender Adresse erhältlich:

AM Suisse

Chräjeninsel 2

3270 Aarberg

Tel. 032 391 99 44

Fax 032 391 99 43

c.krieg@amsuisse.ch

www.farriertecsuisse.ch

Aarberg, 2. März 2017